

Merkblatt

für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

Der Drogen- und Rauschmittelmisbrauch stellt eine ernste Gefahr für das Leben und die Gesundheit vorwiegend junger Menschen dar. Aus diesem Grunde müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, den Drogenmissbrauch zu unterbinden. Auch in Gaststätten und Diskotheken werden Drogen konsumiert oder gehandelt. Die Polizei bittet daher auch Sie bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs um Ihre Hilfe und Unterstützung.

Achten sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten, die auf Drogenkonsum oder -handel in Ihrer Gaststätte schließen lassen:

Auffinden von:

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen)
- angerußten Löffeln
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden
- blutverschmierten Taschentüchern oder Watte
- Kerzenstummeln mit angebrannten Streichhölzern
- abgerissenen Zigarettenfiltern
- gefalteten Silberpapierstreifen oder Faltbriefchen
- Medikamenten oder Medikamentenpackungen

insbesondere in Toiletten oder sonstigen Nebenräumen

Beachtenswert ist ferner

- mehrfaches unmotiviertes Betreten oder Verlassen der Gasträume
- Abwiegen, Portionieren oder Weitergaben kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten
- gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen vor allem jugendlicher Gäste

Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder vor Ihrem Lokal schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Lokal entgegen zu wirken.

Bedenken Sie bitte, dass Gastwirte nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.07.1978) verpflichtet sind, bei einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Beachten Sie ferner, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der anderen eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z.B. Heroin, Kokain, Haschisch, Marihuana oder LSD) verschafft oder gewährt. Außerdem können auch in solchen Fällen gewerberechtliche Auflagen, ein Berufsverbot oder der Entzug der Konzession in Betracht kommen. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem geschaffen um zu verhindern, dass Gaststätten vorsätzlich oder fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden.

Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes.

Herausgeber: Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen